

1. Satzung

vom 24. November 2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach vom 9.12.2009

Der Ortsgemeinderat Dennweiler-Frohnbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemODVO), sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 10a wird wie folgt gefasst:

§ 10a Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung bemisst sich stundenweise nach Bedarf nach dem tarifvertraglichen Entgelt (TVöD-VKA) der Entgeltgruppe 1 Stufe 2.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dennweiler-Frohnbach, den 24.11.2023

gez. Lothar Helfenstein
Ortsbürgermeister